



BMVIT - III/PT1 (Grundsatzangelegenheiten)

Postfach 3000

Ghegastraße 1, 1030 Wien

email : opfb@bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-630.036/0001-III/PT1/2005 DVR:0000175

An das
Postbüro
Ghegastraße 1
1030 W i e n

Wien, am 14. Februar 2005

Betreff: Brieffachanlagen; Strafbarkeit

Zur Frage der Sanktionsmöglichkeiten bei Nichtbeachtung des § 14 Postgesetz 1997, insbesondere bei Nichtbeachtung der Verpflichtung zur Umrüstung einer vorhandenen Hausbrieffachanlage vertritt die Oberste Postbehörde im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie folgende Rechtsansicht:

1. Die Nichtumrüstung einer Hausbrieffachanlage ist nach dem Postgesetz 1997 iVm der Brieffachanlagenverordnung gemäß § 29 Abs.1 Z.7 Postgesetz strafbar, wobei eine Verwaltungsstrafe bis zu Euro 21.801,-- verhängt werden kann.

Der vorgesehene Strafrahmen bezieht sich jeweils auf eine gesamte Anlage und nicht auf ein einzelnes Brieffach. Bei der Bemessung der konkreten Strafhöhe ist aber jedenfalls auch auf die Anzahl der jeweils vorhandenen Fächer Bedacht zu nehmen. Weiters ist die Strafe so zu bemessen, dass sie in etwa den „ersparten“ Kosten der Umrüstung Rechnung trägt.

2. Als weitere Strafnorm kann auch die subsidiäre Strafbestimmung des Art. VII EGVG herangezogen werden. Davon sollte aber nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden. In diesen Fällen ist die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. des Magistrates in Städten mit eigenem Statut gegeben. Die Anzeige wäre daher in solchen Fällen an diese Behörden weiterzuleiten.

3. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass ein alternativer Anbieter von Postdiensten auch eine Schadenersatzklage beim Zivilgericht gegen einen säumigen Hausbesitzer einbringen kann, und zwar unabhängig davon ob eine Verwaltungsstrafe verhängt worden ist bzw. ob überhaupt ein Verwaltungsstrafverfahren stattgefunden hat.

4. Im Hinblick darauf, dass das Postgesetz für die Umrüstung eine Frist bis zum 30.6.2006 einräumt, können Verwaltungsstrafverfahren erst nach dem 1.7.2006 eingeleitet und durchgeführt werden.

Die Oberste Postbehörde ersucht, bei der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren diesen Grundsätzen entsprechend vorzugehen.

Für den Bundesminister:

Dr. Alfred Stratil

elektronisch gefertigt
Leopoldine Hager

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):

Dr. Alfred Stratil

Tel.: +43 (1) 79731-4100; Fax-DW: 4109

alfred.stratil@bmvit.gv.at